

**Fragebogen
zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016**

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS

I. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2016

1. Aufteilung in zwei Nachträge (Pkt. 7)

1.1	Der Regierungsrat schlägt vor, die Vorlage in zwei separate Nachträge aufzuteilen: Der erste Nachtrag soll dem Volk zur Beurteilung vorgelegt werden und der zweite Nachtrag dem fakultativen Referendum unterliegen. Begrüssen Sie diesen Vorschlag des Regierungsrats?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Bitte begründen Sie Ihre Antwort: Wir sind der Ansicht, dass sich im zweiten Nachtrag einige Revisionsvorhaben befinden, die sehr wohl einen politischen Inhalt aufweisen. Wir denken da insbesondere an die Besteuerung nach dem Aufwand, die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und die Anpassung bei der privilegierten Dividendenbesteuerung. Zumindest diese Positionen sollten ebenfalls in den ersten Nachtrag verlegt werden, sofern eine einzige Vorlage nicht gewünscht wird.	
Bemerkungen		

II. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

2. Erster Nachtrag: Politische Vorlage

Das Vernehmlassungsverfahren konzentriert sich hauptsächlich auf den ersten Nachtrag der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016. Da dieser Nachtrag einer Volksabstimmung unterbreitet werden soll, wünscht der Regierungsrat eine breite Diskussion zu den entsprechenden Revisionspunkten.

2.1 Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI (Pkt. 8.1)

2.1.1	Infolge Annahme der Vorlage FABI durch die Schweizer Stimmbevölkerung wird der Kanton Obwalden zusätzlich rund 3,5 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds BIF leisten müssen. Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass diese Mehrkosten analog der Regelung der Direkten Bundessteuer finanziert werden indem der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten begrenzt wird?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Wie sollen die Mehrkosten im Kanton Obwalden finanziert werden? Wir können eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges aus grundsätzlichen steuersystematischen Überlegungen nicht unterstützen. Wie die Mehrkosten finanziert werden sollen, ist jedoch eine politische Frage, zu der wir uns als Fachverband nicht äussern möchten.	

Bemerkungen		
2.1.2	Unterstützen Sie eine Beschränkung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 3 000.-?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	<p>Was schlagen Sie vor?</p> <p>Die Kantone sind vom StHG her nicht verpflichtet, eine Fahrkostenbeschränkung einzuführen. Sie sind in der Festlegung der Abzugshöhe frei. Fahrkosten sind Gewinnungskosten Unselbständigerwerbender. Diese müssen unbeschränkt zum Abzug zugelassen werden, da sie direkt mit der Erzielung des Einkommens verknüpft sind. Eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges widerspricht unseres Erachtens der Bundesverfassung, mithin dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV). Im Gegensatz zur analogen Bestimmung im DGB, welche mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht überprüft werden kann, besteht im kantonalen Recht das nicht zu unterschätzende Risiko für den Gesetzgeber, dass diese Bestimmung entweder mittels abstrakter oder konkreter Normenkontrolle vom Bundesgericht nachträglich ausser Kraft gesetzt werden kann. Deshalb schlagen wir vor, den Fahrkostenabzug nicht zu begrenzen. Es ist unter diesen verfassungsrechtlichen Bedenken politisch heikel, das Pendlerverhalten steuerpolitisch beeinflussen und lenken zu wollen.</p>	
Bemerkungen		
2.1.3	Sind Sie einverstanden, dass der Verteilschlüssel in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf gerundet 70 Prozent Kanton und 30 Prozent Gemeinden geändert wird?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Was schlagen Sie vor?	
Bemerkungen	Dies ist eine politische Frage, zu der wir uns nicht äussern möchten.	

2.2 Erhöhung der Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Pkt. 8. 2)

2.2.1	Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass die Maximalbeträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zu erhöhen sind?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Bitte begründen Sie Ihre Antwort:	
Bemerkungen	<p>Unseres Erachtens wäre zu überlegen, den Abzug für Versicherungsprämien an die Höhe der obligatorischen Krankenkassenprämien anzupassen und auf einen durchschnittlichen Prämienansatz zu limitieren. Damit könnten die Steuerzahler zumindest die Grundprämie der Krankenkasse abziehen, da diese ja letztlich eine Prämienverbilligungssystem entlastet werden.</p>	
2.2.2	Der Regierungsrat favorisiert Variante 1. Begrüssen Sie diese Variante ebenfalls?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Welche Variante schlagen Sie vor und wie soll diese finanziert werden?	

Bemerkungen	Der Variantenentscheid ist eine politische Frage.
-------------	---

2.3 Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen (Pkt. 8.3)

2.3.1	Der Regierungsrat schlägt Anpassungen für Rücklagen von Forschung und Entwicklung sowie für Rücklagen von Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen vor. Unterstützen Sie diese Anpassungen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Bitte begründen Sie Ihre Antwort:	
Bemerkungen	Im Hinblick auf die kommende Unternehmenssteuerreform III des Bundes, in welcher die Einführung einer Lizenzbox noch nicht abschliessend geklärt ist, scheint die Erweiterung der bisherigen Regelung auf Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen sowie die Streichung der bisherigen Limiten von 10 % und CHF 1 Mio. aus standort- und wettbewerbpolitischen Überlegungen angezeigt zu sein. Diese Anpassung wurde auf den 01.01.2011 auch bereits vom Kanton Nidwalden umgesetzt.	

3. Zweiter Nachtrag: Politisch neutrale Vorlage

Das Vernehmlassungsverfahren beschränkt sich für den zweiten Nachtrag der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 auf wenige Aspekte. Dem Kanton Obwalden verbleiben im zweiten Nachtrag aufgrund von übergeordnetem Recht nur kleine Spielräume. Zudem haben die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen nur geringe Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen.

3.1 Nachvollzug des übergeordneten Rechts (Pkt. 9.1- 9.6)

3.1.1	Der Nachvollzug des übergeordneten Rechts beinhaltet folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Bahnreform 2, - Steuerbefreiung Feuerwehrosold, - Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungen, - Freigrenze bei Lotteriegewinnen, - Besteuerung nach dem Aufwand, - Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Mit welchen Punkten sind Sie nicht einverstanden und was schlagen Sie diesbezüglich vor? Bei der Besteuerung nach dem Aufwand schlagen wir vor, den in Art. 16a Abs. 3 EStG vorgesehenen Mindeststeuerbetrag von CHF 65'000 aus Gründen der flexiblen Handhabung fallen zu lassen. Falls erforderlich liesse sich ein Mindestbetrag in der Veranlagungspraxis über die "Kann"-Formulierung des Art. 16 EStG festlegen. Im Hinblick auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten stehen für uns die gleichen Überlegungen wie beim Fahrkostenabzug im Vordergrund. Art. 9 StHG verlangt von den Kantonen keine betragsmässige Begrenzung des Abzuges. Wie Fahrkosten stellen Aus- und Weiterbildungsaufwendungen für Unselbständigwerbende Gewinnungskosten dar. Diese müssen unseres Erachtens ebenfalls unbeschränkt zum Abzug zugelassen werden, da sie direkt mit der Erzielung des Einkommens zusammenhängen. Eine Begrenzung dieses Abzuges auf CHF 12'000 steht mit dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht im Einklang. Deshalb schlagen wir vor, den Abzug nicht zu begrenzen.	
Bemerkungen		

3.2 Formelle und administrative Anpassungen (Pkt. 9.7)

3.2.1	Haben Sie Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls ja	Bitte begründen Sie Ihre Antwort:	
Bemerkungen		

3.3 Weitere Anpassungen (Pkt. 9.8)

3.3.1	Haben Sie Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Falls ja	Bitte begründen Sie Ihre Antwort: Mit dieser Vorlage soll die geltende Dividendenbesteuerung eingeschränkt und die Privilegierung für geldwerte Vorteile nicht mehr gewährt werden. Ausser den Kantonen Schwyz und Appenzell-Ausserrhoden haben sich weder der Bund noch andere Kantone einer solchen Lösung angeschlossen. Nebst dem, dass das Vorhaben mit einem standort- und wettbewerbspolitischen Nachteil verbunden ist, scheint uns diese Einschränkung auch aus steuersystematischen Überlegungen nicht nachvollziehbar. Auch bei einer geldwerten Leistung besteht eine wirtschaftliche Doppelbelastung. Deshalb ist auch beim Bund und allen anderen Kantonen für alle offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen die Teilbesteuerung möglich. Es fragt sich zudem, wie sinnvoll es hier ist, zur direkten Bundessteuer eine Differenz auf der Basis Bemessungsgrundlage zu schaffen.	
Bemerkungen		

III. AUSBLICK

4. Spätere Revisionspunkte

4.1	Haben Sie Bemerkungen zum Ausblick des Regierungsrats?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls ja	Bitte begründen Sie Ihre Antwort:	
Bemerkungen		

IV. WEITERE BEMERKUNGEN

Wir danken Ihnen im Voraus für das Ausfüllen des Fragebogens **bis spätestens 17. Oktober 2014**.

Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Antworten per Mail an finanzdepartement@ow.ch zustellen. Der Fragebogen ist auf der Homepage www.ow.ch unter dem Direktzugriff "Vernehmlassungsverfahren" elektronisch abrufbar.

Postalische Eingaben bitte an Finanzdepartement Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen.